

---

## Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme (Wärmeversorgungsgebiet „Mastkobener Weg“)

Zwischen

---

Anrede, Vorname, Nachname des Kunden bzw. der Kunden, Adresse bzw. Firma, Adresse, Registergericht, -nummer bzw. WEG

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
(falls vorhanden)

Abnahmestelle: \_\_\_\_\_  
(nur ausfüllen, wenn diese von der Kundenanschrift abweicht)

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_  
(nur ausfüllen, wenn diese von der Kundenanschrift abweicht)

Zählernummer: \_\_\_\_\_

und den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Registergericht  
Amtsgericht Lübeck, HRA 1955 (OL), vertreten durch die Werkleiterin

- nachfolgend „Stadtwerke“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

### 1. Lieferung / Abnahme

- 1.1 Die Stadtwerke verpflichten sich, ganzjährig Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserversorgung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.
- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig seinen Wärmebedarf nach Maßgabe dieses Vertrages bei den Stadtwerken abzunehmen. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

### 2. Art und Umfang der Lieferung

- 2.1 Die Stadtwerke stellen dem Kunden jederzeit den von ihm angeforderten Wärmebedarf, maximal jedoch 40 kW bereit (vereinbarter Wärmebedarf).
- 2.2 Bei Überschreitung des vereinbarten Wärmebedarfs gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neuer vereinbarter Wärmebedarf für das aktuelle und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
- 2.3 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt im Eigentum der Stadtwerke und darf nicht entnommen oder verändert werden.
- 2.4 Die Vorlauftemperatur am Wärmetauscher beträgt im Betrieb maximal 70°C bei einer Außentemperatur von minus 12°C. Die Auslegungstemperatur der Kundenanlage darf bei der Vorlauftemperatur 70°C und bei der Rücklauftemperatur 50°C nicht überschreiten.

### 3. Liefer- und Leistungsgrenze

Die Fernwärme wird dem Kunden in gleitend geregelter Vorlauftemperatur in der Übergabestelle zur Verfügung gestellt (Liefer- und Leistungsgrenze ist das stationsausgangsseitige Absperrventil). Die genaue Lage der Übergabestelle ist im Erfassungsblatt für die Abnahmestelle, **Anlage 1**, festgelegt.

### 4. Messung

Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert.

---

## 5. Wärmepreis

- 5.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen
- aus einem Grundpreis (GP) in „Euro pro Jahr“ für die Bereitstellung der Fernwärme,
  - einem Arbeitspreis (AP) in „Euro pro MWh“ als verbrauchsabhängigem Entgelt für die Erzeugungskosten der gelieferten Wärmemenge sowie
  - einem Verrechnungspreis (VP) in „Euro pro Jahr“ für die Messung, Ablesung und Abrechnung.
- 5.2 Der Grundpreis und der Arbeitspreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 6.1 und 6.2.
- 5.3 Sämtliche als Netto-Preise ausgewiesenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 5.4 Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Preisblatt (Stand: 01.01.2015) ist als **Anlage 2** beigefügt.

## 6. Preisanpassung

- 6.1 Der Grundpreis errechnet sich **jeweils zum 01.01.** eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel neu.

$$GP = GP_0 \times (0,15 + 0,2 \text{ Inv/Inv}_0 + 0,65 \text{ Lohn/Lohn}_0)$$

Darin bedeuten:

GP = Neuer Grundpreis in €/Jahr netto nach Anwendung der Formel

GP<sub>0</sub> = Basis-Grundpreis, Stand: 01.01.2015, **613,55 €/Jahr netto**

Inv = Erzeugerpreisindex der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Basis 2015 = 100, Lfd. Nr. 3.

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html>

Inv<sub>0</sub> = Basis-Erzeugerpreisindex der Investitionsgüterproduzenten = **99,88** (Stand: 01.11.2015, arithmetisches Mittel der Indizes der Monate Oktober 2014 bis September 2015 als Basis für Januar 2016), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Basis 2015 = 100, Lfd. Nr. 3.

Lohn = Index der Tarifverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 2 Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Basis 2015 = 100, 2.1 Deutschland, Wirtschaftszweig D-Energieversorgung.

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/\\_inhalt.html#sprq234836](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/_inhalt.html#sprq234836)

Lohn<sub>0</sub> = Basis-Index der Tarifverdienste = **99,48** (Stand: 01.11.2015, arithmetisches Mittel der Indizes des IV. Quartals 2014 und des I., II. und III. Quartals 2015 als Basis für Januar 2016), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 2 Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Basis 2015 = 100, 2.1 Deutschland, Wirtschaftszweig D-Energieversorgung.

Für die Bildung des Grundpreises zum 01.01. eines jeden Jahres wird jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres und der tariflichen Monatsverdienste des III. und IV. Quartals des vorhergehenden Kalenderjahres und des I. und II. Quartals des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

- 6.2 Der Arbeitspreis errechnet sich **jeweils zum 01.01.** eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel neu.

$$AP = AP_0 \times (0,2 + 0,4 \text{ EGIX/EGIX}_0 + 0,4 \text{ WP/WP}_0)$$

Darin bedeuten:

- AP = Neuer Arbeitspreis in €/MWh netto nach Anwendung der Formel
- AP<sub>0</sub> = Basis-Arbeitspreis, Stand: 01.10.2015, **62,00 €/MWh netto**
- EGIX = European Gas Index Deutschland, veröffentlicht von der EEX unter Marktdaten, Erdgas, Terminmarkt auf der Internetseite EEX.  
[https://www.powernext.com/sites/default/files/download\\_center\\_files/20200901\\_EEX\\_Gas\\_Reference\\_Price\\_EGIX.pdf](https://www.powernext.com/sites/default/files/download_center_files/20200901_EEX_Gas_Reference_Price_EGIX.pdf)
- EGIX<sub>0</sub> = Basis–European Gas Index Deutschland = **21,56** (Stand: 01.11.2015, arithmetisches Mittel der Indizes der Monate Oktober 2014 bis September 2015 als Basis für Januar 2016), veröffentlicht von der EEX unter Marktdaten, Erdgas, Terminmarkt auf der Internetseite EEX.
- WP = Wärmepreisindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt als VPI-Sonderposition, Code: CC13-77, in der Datenbank Genesis-Online, Basis 2015 = 100.  
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabelle/Waermepreisindex.html>
- WP<sub>0</sub> = Basis-Wärmepreisindex = **101,84** (Stand: 01.11.2015, arithmetisches Mittel der Indizes der Monate Oktober 2014 bis September 2015 als Basis für Januar 2016), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt als VPI-Sonderposition, Code: CC13-77, in der Datenbank Genesis-Online, Basis 2015 = 100.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. eines jeden Jahres wird jeweils das arithmetische Mittel der Indizes des European Gas Index Deutschland und des Wärmepreisindex der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

- 6.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, von der Möglichkeit zur Erhöhung des Grund- und Arbeitspreises entsprechend der vorstehenden Preisformeln keinen Gebrauch zu machen. Sie haben die Befugnis, eine zunächst unterlassene Preiserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – nachzuholen.
- 6.4 Die Stadtwerke informieren den Kunden über Preisanpassungen. Die verwendeten Indizes sind kostenfrei auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes und der EEX einsehbar und stehen dort kostenfrei zum Download zur Verfügung. Auf Wunsch übermitteln die Stadtwerke dem Kunden kostenfrei Auszüge der verwendeten Indizes.
- 6.5 Die aus dem gegenwärtigen Basisjahr stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises relevanten Indexwerte mittels Verkettungsfaktoren errechnet werden, sofern das Statistische Bundesamt nicht von einer Umbasierung mittels Verkettungsfaktoren abrät. In diesem Fall wird eine sachgerechte Umbasierung durch die Stadtwerke erfolgen. Dies gilt auch, sofern das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr umstellt ohne die für die Umbasierung erforderlichen Verkettungsfaktoren mitzuteilen. Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamts sind zu berücksichtigen.
- 6.6 Sollte das Statistische Bundesamt oder die EEX die nach den Preisformeln zu verwendenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt oder die EEX veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt oder die EEX an die Stelle der verwendeten Indizes setzt. Werden keine neuen Indizes an die Stelle der

---

verwendeten Indizes gesetzt, so werden solche Indizes herangezogen, die den verwendeten Indizes möglichst nahe kommen. Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamts und der EEX sind zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

- 6.7 Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, sind die Stadtwerke berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

## **7. Steuern- und Abgabenklausel**

- 7.1 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.2 Ziff. 7.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 7.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 7.3 Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.
- 7.4 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Belastung oder Abgabe, sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

## **8. Weiterleitung an Dritte**

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Besonderer Hinweis:

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten (z.B. Mieter) weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen die Stadtwerke erheben kann, als sie in § 6 Abs.1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiterleitet.

## **9. Abrechnung / Abschläge / Fälligkeit**

- 9.1 Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt grundsätzlich jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Dazu werden die Messeinrichtungen von den Stadtwerken bzw. von dessen Beauftragten oder per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte zeitnah zum Abrechnungszeitraum abgelesen. Sofern der Kunde dies wünscht, werden die Stadtwerke eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vornehmen. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr wird je zusätzlich erteilter Abrechnung die im Preisblatt (**Anlage 2**) angegebene Kostenpauschale erhoben.
- 9.2 Der Kunde entrichtet auf das zu erwartende Jahresentgelt bis zu 11 Abschläge. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVBFernwärmeV. Die Stadtwerke teilen dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt

---

die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.

- 9.3 Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen sowie von Rechnungsbeträgen entsprechend der Rechnungslegung richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei den Stadtwerken.
- 9.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Die pauschalierten Kosten ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt.
- 9.5 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung zu zahlen.

## 10. SEPA-Lastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Neustadt in Holstein (Gläubiger-ID: DE43ZZZ00000032854) Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Neustadt in Holstein auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Vorname und Name des Kontoinhabers

---

Kreditinstitut (Name und BIC)

---

Straße und Hausnummer

---

DE  
IBAN

---

Postleitzahl und Ort

---

x  
Ort, Datum und Unterschrift

## 11. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den Stadtwerken mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

## 12. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## 13. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung richtet sich nach § 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV. Die entstandenen Kosten können nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnet werden. Bei pauschaler Berechnung ergeben sich die Kosten aus dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt.

## 14. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 14.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.
- 14.2 Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst zehn Jahre. Sie beginnt mit der Aufnahme der Wärmeversorgung des Kunden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils fünf Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 14.3 Ist der Kunde Mieter bzw. Nutzer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Nutzungsverhältnisses den

---

Wärmeliefervertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen. Bei Auszug erfolgt eine Zwischenablesung. Die Kosten der Zwischenablesung trägt der Kunde.

- 14.4 Der Kunde, der Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume ist, ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Absatz 5 Satz 2 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in die bestehenden Netzanschluss- und Wärmelieferverträge nachweist.
- 14.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## **15. Haftung**

- 15.1 Die Haftung der Stadtwerke für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 15.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 15.3 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **16. Geltung der AVBFernwärmeV**

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages für die Versorgung mit Fernwärme. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 3** beigefügt.

## **17. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen**

Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch die Stadtwerke erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Die Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

## **18. Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in diesen aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden von den Parteien nicht getroffen.
- 19.2 Die im Vertrag bezeichneten und beigefügten Anlagen

- Anlage 1: Erfassungsblatt der Abnahmestelle
- Anlage 2: Aktuelles Preisblatt, Stand: 01.11.2015
- Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) (AVBFernwärmeV)

sind wesentliche Vertragsbestandteile.

- 19.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet.

## 20. Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-0, Telefax 04561/5110-600, E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ja, ich/wir möchte/n vor Ablauf der Widerrufsfrist beliefert werden.  
(Bitte ankreuzen).
- Nein, ich/wir möchte/n nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist beliefert werden.  
(Bitte ankreuzen).

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Neustadt, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Neustadt, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kunden bzw. der Kunden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadtwerke Neustadt in Holstein

---

## Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An die  
Stadtwerke Neustadt in Holstein  
Neukoppel 2  
23730 Neustadt in Holstein

Telefax 04561/5110-600  
E-Mail-Adresse: [kundenservice@swnh.de](mailto:kundenservice@swnh.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

---

Bestellt am (\*) \_\_\_\_\_ Erhalten am (\*) \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s):

---

Anschrift des/der Verbraucher(s):

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verbraucher(s)  
(nur bei Mitteilung auf Papier)

\_\_\_\_\_  
(\* ) Unzutreffendes streichen.